

Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 37		Freitag, 12. Dezember 2025	54. Jahrgang
Seite	Inhalt		
156	Bekanntmachung der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ortskern“ der Gemeinde Tarp		
158	1. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Oeversee (Hebesatzsatzung)		
159	1. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Sieverstedt (Hebesatzsatzung)		
160	Satzung der Gemeinde Sieverstedt – Kreis Schleswig-Flensburg über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und ihrer ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)		
164	Nachrücken eines Gemeindevertreters in der Gemeinde Tarp		

Das Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

**AMT O E V E R S E E
DER AMTSVORSTEHER**

B E K A N N T M A C H U N G

des Beschlusses der

17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ortskern“ der Gemeinde Tarp für das Gebiet westlich des „Stapelholmer Weges“, nördlich der „Jerrishoer Straße“, östlich der überörtlichen Bahntrasse, in südlicher Ortslage der Gemeinde, das Flurstück 54/32 der Flur 6, Gemarkung Tarp (ehemalige Gärtnerei Dierks) umfassend.

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Tarp hat in ihrer Sitzung am 11.12.2025 die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ortskern“ der Gemeinde Tarp für das Gebiet westlich des „Stapelholmer Weges“, nördlich der „Jerrishoer Straße“, östlich der überörtlichen Bahntrasse, in südlicher Ortslage der Gemeinde, das Flurstück 54/32 der Flur 6, Gemarkung Tarp (ehemalige Gärtnerei Dierks) umfassend, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 13.12.2025 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der

**Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Tornschauer Straße 3-5, Nebengebäude,
Zimmer 3, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.amtoeversee.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Tarp, den 12. Dezember 2025

A M T O E V E R S E E
DER AMTSVORSTEHER
Im Auftrage
gez. (LS)
Henningsen

**1. Nachtrag
zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und
Gewerbesteuer der Gemeinde Oeversee (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Oeversee vom 09.12.2025 folgender 1. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Oeversee erlassen:

I.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf 400% |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 580% |

(2) für die Gewerbesteuer

auf 380%

II.

Dieser 1. Nachtrag zur Hebesatzsatzung der Gemeinde Oeversee tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Oeversee, den 11.12.2025

GEMEINDE O E V E R S E E
Der Bürgermeister

gez. Ralf Bölick

**1. Nachtrag
zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und
Gewerbesteuer der Gemeinde Sieverstedt (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Sieverstedt vom 10.12.2025 folgender 1. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Sieverstedt erlassen:

I.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 400%
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 580%

(2) für die Gewerbesteuer

auf 380%

II.

Dieser 1. Nachtrag zur Hebesatzsatzung der Gemeinde Sieverstedt tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Sieverstedt, den 12.12.2025

GEMEINDE SIEVERSTEDT
Der Bürgermeister

gez. Finn Petersen

(Siegel)

SATZUNG

**der Gemeinde Sieverstedt - Kreis Schleswig-Flensburg
über
die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und ihrer ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 i. V. m. 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen, Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamten und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10.12.2025 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Sieverstedt erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Ehrenbeamten und -beamte, Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenentstattung nach dieser Satzung.
- (2) Beträge werden auf volle Beiträge nach unten abgerundet.

§ 2 Bürgermeister/in

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO. Daneben erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister monatlich eine Reisekostenpauschale von 48,00 €, eine Telefonkostenpauschale von 25,00 €.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.
Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird 40,00 €.

§ 3 Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 64,00 € pro Monat.

- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein DreiBigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden.

§ 4 **Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, denen sie angehören, der Fraktionen für jeweils eine Sitzung zur Vorbereitung der Gemeindevertretersitzung und für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen und für eine sonstige Tätigkeit für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 32,00 €. Zusätzlich erhält der Ausschussvorsitzende des Bau-, Wege- und Umweltausschusses eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschale in Höhe von 64,00 €.

§ 5 **Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren**

- (1) Die Gemeindewehrführung und ihre Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2/3 des Höchstsatzes der Verordnung. Die Ortswehrführung und ihre Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages der Verordnung.
- (2) Die Gerätewartinnen oder die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) eine monatliche Aufwandsentschädigung für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen in Höhe der Regelsätze gem. Punkt 8.1 der Richtlinien.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale nach Maßgabe der EntschRichtl-fF in Höhe des

Höchstbetrages der Richtlinien. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhält die Hälfte des Betrages.

- (4) Die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (5) Die Funkwartin oder der Funkwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

§ 6

Verdienstausfall- und Abwesenheitsentschädigung

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 30,00 €, höchstens 250,00 € pro Tag.
- (2) Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Personen nach Abs. 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.
- (4) Personen nach Absatz 1 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamten und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten, für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens

jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 23.06.2008, zuletzt geändert durch die 4. Nachtragssatzung vom 06.12.2019, außer Kraft.

Sieverstedt, den 12.12.2025

GEMEINDE SIEVERSTEDT
DER BÜRGERMEISTER

gez. Finn Petersen

(Siegel)

**Der Gemeindewahlleiter
für die Gemeinden Oeversee,
Sieverstedt und Tarp**

24963 Tarp, den 08.12.2025

**NACHRÜCKEN EINES GEMEINDEVERTRETERS
IN DER GEMEINDE TARP**

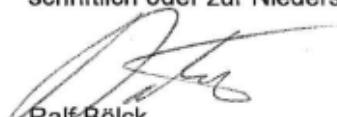
Der Gemeindevertreter Herr Ralf Detlefsen hat sein Mandat in der Gemeindevertretung Tarp mit sofortiger Wirkung zum 05. November 2025 niedergelegt.

Nach § 44 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber auf der Liste derjenigen politischen Partei oder Wählergruppe nach, für die die oder der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist.

Herr Andreas Wolf, Drosselweg 14, 24963 Tarp, ist der nächste Bewerber auf der Liste der „SPD“ in der Gemeinde Tarp.

Herr Wolf wird hiermit ab dem 02. Dezember 2025 als Mitglied der Gemeindevertretung Tarp festgestellt.

Nach § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes kann jede und jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes gegen die Feststellung des Wahlleiters binnen einem Monats nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter zu erheben.



Ralf Bölk
Gemeindewahlleiter